



Gemeinde Veitsbronn

Zenngrundhalle

Benutzungsordnung

1. Die Zenngrundhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Veitsbronn. Ihre Benutzung steht nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und insbesondere vorbehaltlich der Ziffer 2 jedermann zu. Sie ist aufgrund ihrer technischen Einrichtung, insbesondere für die Veranstaltung von Kongressen, Tagungen und Konzerten bestimmt. Sie steht ferner für Theatervorführungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Schul- und Familienfeier sowie für Modeschauen, Werbeveranstaltungen, Bankette, Tanzveranstaltungen und Kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Sportveranstaltungen im Zusammenhang mit jeglicher Art von Ballspielen sind nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet.
2. Eine Benutzung der Zenngrundhalle ist ausgeschlossen, wenn die darin beabsichtigte Veranstaltung religiösen oder politischen Extremismen dienen soll. Das Gleiche gilt für Veranstaltungen, die links- oder rechtsextrêmes, rassistische, antisemitische oder antidemokratische Tendenzen beinhalten oder solche Tendenzen fördern.
3. Die Überlassung der Räume und Einrichtungen des Mehrzweckgebäudes bedarf einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung.
4. Bestimmungen über die Erhebung von Entgelten:
 - a. Für die Überlassung der Räume und der Einrichtungen sind Entgelte nach den Festlegungen des Gemeinderates zu entrichten.
 - b. Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Veranstalter in Anspruch genommen werden, die dort nicht aufgeführt sind, werden die dafür zu entsprechenden Entgelte besonders berechnet.
 - c. Soweit die Entgelte bereits feststehen, sind sie bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung zu entrichten.
 - d. Den Beginn und das Ende der Veranstaltung muss ein Beauftragter des Veranstalters mit dem Hausmeister genau festlegen.
5. Hausordnung

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher der Zenngrundhalle haben die Hausordnung einzuhalten.

6. Programmgestaltung.
 - a. Der Veranstalter muss rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung das Programm der Veranstaltung der Gemeinde vorlegen.
 - b. Wird das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeinde aus wichtigem Grund beanstandet (insbesondere wegen Gefahren für das Gebäude und seine Einrichtungen sowie für das Publikum) und ist der Veranstalter zur einer Programmänderung nicht bereit, so kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dadurch Ansprüche gegen sie geltend gemacht werden können.
 - c. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

7. Behördliche Genehmigungen

Der Veranstalter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig (spätestens 1 Woche vorher) alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.

Die Benachrichtigung von Feuerwehr und Sanitätsdienst, soweit dies für die jeweilige Veranstaltung erforderlich ist, obliegt dem Veranstalter. Soweit diese auf Veranlassung der Gemeinde beigezogen werden müssen, hat der Veranstalter die für die Inanspruchnahme entstandenen Kosten zu tragen.

8. Dekorationen

Hierfür gelten die Richtlinien für die Ausschmückung der Zenngrundhalle bei Veranstaltungen

9. Bestuhlung, Bühne

Die Bestuhlung hat nur in Absprache mit dem Hausmeister zu erfolgen und muss vom Veranstalter selbst übernommen werden. Die Faltwände dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.

10. Belegung

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die zulässige Belegungszahl nicht überschritten wird.

11. Bewirtschaftung

Die Zenngrundhalle ist von betreffendem Veranstalter selbst zu bewirtschaften.

12. Sportliche Veranstaltungen

Bei sportlichen Veranstaltungen ist das Tragen von Turnschuhen mit hellen Sohlen Pflicht.

13. Haftung

- a. Etwaige Schäden sind unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- b. Eine Haftung für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von Besuchern und Bediensteten in die Zenngrundhalle eingebrachten Gegenstände (z.B., Dekoration, Musikinstrumente usw.) ist ausgeschlossen.
- c. Der Veranstalter haftet für Schäden am Gebäude und Mobiliar.
- d. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldiger.